

PROTOKOLLNOTIZ
ZUM
ENTGELTTARIFVERTRAG FÜR
Dienstleistungsunternehmen

zur Neuordnung der Entgeltgruppen im Dienstleistungstarifvertrag.

Bei der Anwendung des Tarifabschlusses vom 1.3.2009 ist in Bezug auf die im Bereich der Entgeltgruppen 4 bis 7 vorgenommenen Tarifspreizung folgendes zu berücksichtigen:

1. Es erfolgt keine automatische Zuordnung zu den neuen Tarifgruppen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten vorherigen Tarifgruppe. Die in der Entgelttariftabelle aufgenommenen Klammerzusätze sind nur Überblickhilfen und ersetzen keine Eingruppierung.
2. Es ist in Bezug auf die vorgenannten Tarifgruppen vielmehr eine differenzierte neue Eingruppierung nach den geltenden Eingruppierungsgrundsätzen vorzunehmen (redaktionell ist im Entgelttarifvertrag in § 5 Satz 1 die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ zu ersetzen).
3. Nach der Eingruppierung ist zu beachten, dass keine Verdienstminderung eintritt (Besitzungsstandswahrung).
4. Die Tarifierhöhung auf das *bisherige* Tarifgehalt beträgt allgemein 1,5 % (Mindestanhebung).
5. Die sich nach Beachtung der vorstehenden Ziffer 1. ergebenden Differenzen zur Effektivbezahlung sind durch Zulagen bzw. können durch Verrechnung mit Überzahlungen ausgeglichen werden.

Berlin/Köln, den 19.3.2009

Bundesverband Deutscher Dienstleistungsunternehmen e.V.

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) /
DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.